

# Sparte INDUSTRIE

## 209x Fachvertretung der Bauindustrie

Beschlussfassendes Organ:  
Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 29.10.2018

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem Bauarbeiter- Urlaubs - und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen .....	EUR	2.180,19
• Töchter von Mitgliedern die dem BUAG unterliegen .....	EUR	0,00
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen .....	EUR	2.180,19
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen .....	EUR	0,00
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistungen von Abstellungs-ARGEN*) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen.....	0,40%	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen .....	0,40%	
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen .....	0,00%	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen .....	0,00%	
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen.....	0,00‰	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen .....	0,00‰	
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen .....	0,40‰	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen .....	0,40‰	
Mindestbetrag .....	EUR	0,00
Ruht (Ruhen) die gem § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....	EUR	0,00

Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen wird ausgeschlossen.

\*Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden.

Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft